

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	6 (1930-1931)
Heft:	10
Artikel:	Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung)
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-706516

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hogg Rob., UOG, a. W. Zürich, 8:38; 5. Korp. Zahner Julius 8:41; 6. Korp. Bidder (Schaffhausen) 8:43; 7. Korp. Buchli 8:43.

Der Sprunglauf gehört ja seinem Wesen nach nicht gerade in das Programm eines Militär-Skiwettbewerbs. Da aber eine Ski-Veranstaltung ohne einen solchen namentlich beim Publikum heute undenkbar ist, wurde er auch hier miteinbezogen und ergab ganz hübsche Leistungen. Den längsten gestandenen Sprung erzielte Korp. Hogg Herm. UOG, a. W. Zürich, mit 36 m; den schönsten Sprung Wchtm. Hogg Rob., UOG, a. W. Zürich, mit Note 106,5 (Maximalnote 120). Resultate: 1. Korp. Hogg Herm. Note 302 (Maximalnote 360); 2. Wchtm. Hogg Rob., Note 298; 3. Wachtm. Störi Andreas (Schwanden), Note 297; 4. Korp. Buol Kaspar (Winterthur), 281; 5. Korp. Schneberger Hans (Zürich), 274.



Ein Glas Tee nach dem mühevollen 40 km-Lauf ist nicht übel!
Après 40 km de course pénible un verre de thé n'est pas de refus!

Phot. Schneider, Zürich.

Ganz besondere Verdienste hat sich die Sektion Einsiedeln durch ihre flotte Organisation der Veranstaltung erworben, so dass es uns geboten erscheint, dieser Sektion den Dank des Verbandes und der einzelnen Sektionen auszusprechen für ihre grosse und tüchtige Arbeit. Auch den Spendern der wundervollen Gaben wollen wir an dieser Stelle ein Kränzleinwinden. Nicht vergessen werden darf das Kampfgericht, das unter dem Vorsitz

von Herrn Major Bühler unparteiisch und verdankenswert amtete; aber auch den opferwilligen Hilfsorganen sei unser Dank entboten.

Az.

Verordnung über die Unterstήzung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstήzung).

Die neue Verordnung des Bundesrates über die Notunterstήzung trägt das Datum vom 9. Januar 1931. Es werden nach ihr zu drei Vierteln aus Bundesmitteln und zu einem Viertel aus kantonalen Mitteln Unterstützungen für die Dauer des tatsächlich geleisteten Dienstes an Angehörige von Wehrmännern ausgerichtet, die durch Militärdienst in Not geraten sind. Die Höchstansätze der Notunterstήzung betragen für Erwachsene und Kinder mit eigenem Verdienst in städtischen Verhältnissen Fr. 2.90, in halbstädtischen Verhältnissen Fr. 2.60 und in ländlichen Verhältnissen Fr. 2.20 im Tag. Diese Ansätze haben sich gegenüber der alten Verordnung vom Jahre 1907 nicht erhöht, diejenigen für Kinder dagegen sind gestiegen. Sie betragen nunmehr: für Kinder von mehr als 15 Jahren in städtischen Verhältnissen Fr. 2.—, 10—15 Jahren Fr. 1.50 und weniger als 10 Jahren Fr. 1.—. Für halbstädtische Verhältnisse sind die Ansätze Fr. 1.70, 1.20, 0.80 und für ländliche Verhältnisse Fr. 1.40, 0.90 und 0.70.

Leisten verheiratete Wehrmänner oder Ledige, die Hauptstήze ihrer Angehörigen sind, als Unteroffiziersschüler oder als Unteroffiziere in Rekrutenschulen Dienst, so kann der Unterstützungsbeitrag um 30 Prozent erhöht werden, höchstens aber bis zum Betrage der vordienstlichen Leistungen des Wehrmannes. Für Angehörige verheirateter Rekruten kann der Notunterstήzungsbetrag um 20 Prozent erhöht werden. Bei der Bemessung der Notunterstήzung sind die Vermögensverhältnisse sowie das Einkommen aus Arbeit, Pensionen, Renten und öffentlichen Arbeitslosenkassen usw. aller während der Dauer des Militärdienstes im Familienverband des Wehrmannes lebender Personen zu berücksichtigen. Der Verdienst der Ehefrau des Wehrmannes bis zu Fr. 3.— im Tag bleibt ausser Betracht; Mehrverdienst ist bei kinderlosen Familien ganz und bei Familien mit Kindern zur Hälfte anzurechnen. Der Verdienst der übrigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen ist voll anzurechnen, die Leistungen von Krankenkassen und öffentlichen und privaten Versicherungen nur soweit, als sie nicht zur Besteitung von besonderen, durch Krankheit oder Unfall bedingten, Unkosten bestimmt sind.

Wir anerkennen, dass die neue Verordnung der seit 1907 verteuerten Lebenshaltung durch stärkere Unterstützung der Kinder Rechnung trägt und dass sie namentlich auch durch Erhöhung der Ansätze für Unteroffiziersschüler und Unteroffiziere mithilft, Kadermangel nach Möglichkeit zu beheben oder eine verbesserte Auswahl zu treffen. Einen starken Schönheitsfehler aber trägt auch diese neue Verordnung. Gemäss Artikel 1 derselben dürfen derartige Wehrmannsunterstήzungen **nicht als Armenunterstήzung** behandelt werden. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, sich bei Behandlung eines Unterstützungsbesuches über die Verhältnisse des Wehrmannes genau zu unterrichten. In der Regel wird sie damit die örtliche Armenbehörde betrauen, weil diese eben in der Fürsorgepraxis am ehesten bewandert ist. In engen Verhältnissen wird damit ohne weiteres auch auf den die militärische Notunterstήzung beanspruchen-

den Wehrmann der Schatten der Almosengenössigkeit fallen und was das in einem kleinen Bauerndorf heissen will, das wissen alle jene, die viel lieber mit ihrer Familie darben, als dass sie sich der Herabwürdigung durch engstirnige Dorfgenossen aussetzen. Wir geben ohne weiteres zu, dass in Städten oder grösseren Ortschaften diese Befürchtungen nicht zutreffen. Aber auch für kleine Verhältnisse könnte sich vielleicht die Notwendigkeit, militärische Notunterstützung zu beziehen, nicht zu einem anrüchigen Almosennehmen gestalten. Es brauchte dazu eine etwas andere Regelung. Wenn die Ausrichtung der Unterstützung durch die neue Verordnung nicht der Gemeindebehörde (in der Praxis also dem Kollegium der Armenbehörde) übertragen worden wäre, sondern einer vertrauenswürdigen Einzelperson, als die der Chef der Militärsektion zu betrachten ist, dann wäre damit den Wehrmännern wohl ein Dienst erwiesen worden und dann hätten wir manchen jungen, tüchtigen Mann aus ärmlichen Verhältnissen als Unteroffizier der Armeedienstbar machen können, der auf eine Beförderung unter den gegebenen Umständen im Interesse seines guten Namens in der Gemeinde verzichten muss. M.

Geschmacklose Reklame.

Eine Genfer Buchhandlungsfirma hält an der Bahnhofstrasse in Zürich ein Depot. Vor wenigen Tagen war im Schaufenster derselben eine Reklame-Ausstellung für Remarques Buch «Im Westen nichts Neues» zu sehen: Grossbilder aus dem zur Zeit im «Capitol» laufenden gleichnamigen Film, umrahmt von Büchern mit dem genannten Titel. Gegen eine Reklame dieser Art können wir nichts einwenden, auch wenn wir vielleicht über Remarques Buch nicht dieselbe Ansicht haben wie ein gewinnlüsterner Buchhändler.

Was jedem Soldaten und auch jedem weiteren anständigen Schweizer einen Stich geben musste, waren die weiteren Zutaten der Ausstellung: Unmittelbar vor den Filmbildern und den Büchern prangte eine bekannte Schweizer Offizierskarikatur. Drei höhere Offiziere als Zerrbilder und noch weiter gegen den Beschauer, ganz am Fenster zwei gekreuzte Schweizer Offizierssäbel mit dem Schweizerkreuz darauf.

Einige rassige Unteroffiziere wurden zuerst auf die Ausstellung aufmerksam. Sie diskutierten über dieselbe vor dem Schaufenster in unmissverständlicher Weise. Hierauf liessen sie durch Angestellte den Geschäftsführer herausrufen und verlangten von ihm kurz entschlossen, er möge unverzüglich die Karikatur entfernen. Der Mann willfahrt — etwas bleich — weigerte sich aber, auch die beiden Offizierssäbel aus der Ausstellung herauszunehmen. Der eine der Unteroffiziere suchte nunmehr das Zentralsekretariat des SUOV. auf und unterbreitete ihm die Angelegenheit. Dieses fand den geeigneten Weg zur Erledigung der Sache und eine Viertelstunde nachher waren auch die Offizierssäbel aus der Umgebung des Antikriegs- und Filmzaubers verschwunden. Wir halten dafür, dass derartige Reklamepraktiken einen recht zweifelhaften Wert besitzen und leicht zum Gegen teil von dem führen können, was der Geschäftsinhaber von ihnen erwartet. Noch sind wir ja nicht so weit, dass sich die Verhöhnung unserer Verteidigungsarmee als Einnahmequelle eignet! M.

100 Km.-Patrouillenlauf des Geb. I. Bat. 93.

Mit einer Gesamtdistanz von über 100 Km. und einer Totalhöhendifferenz von 7000 m wurde vom Bündner Bataillon 93 zur Förderung des alpinistischen Militär

skilaufes eine Leistung vollbracht, die seitens der Läufer umso verdankenswerter ist, als sie freiwillig und ohne Entschädigung erfolgte. Die Strecke führte vom Start um 3 Uhr morgens die drei ersten Patrouillen von je drei Mann von Bernina-Hospiz bei Nacht hinunter nach Pontresina und durch das Engadin nach Madulein. Im folgenden 1300 m hohen Aufstieg zur Fuorcla d'Eschia (3008 m) wurde es erst Tag, und schon vor 10 Uhr trafen die Patrouillen an der Stafettenübergabe bei der Keschhütte (2600 m) nach siebenstündiger Schussfahrt über den Porchabellagletscher ein. Hier erwarteten die 9 Mann der drei Keschpatrouillen ihre Berninakameraden, um sofort aufzubrechen. Eine kurze Abfahrt, und der Aufstieg zum 2762 m hohen Sertigpass wurde unter die Bretter genommen, worauf in langer und erst steiler Abfahrt das Davoser Tal bei Frauenkirch 1516 m erreicht wurde. Ein Flachlauf durch Davos und ein letzter Aufstieg führte die Patrouilleure zur Parsennhütte hinaus, wo die Hochwangpatrouillen zur Ablösung bereitstanden. Das Wetter, das bis dahin noch halbwegs eine Sicht erlaubt hätte, schlug in der letzten Etappe völlig um, sodass die Patrouillen im Schneesturm und bei Nacht den Weg über den Cansnapass nach Langwies suchen mussten, wo sie in langen Abständen eintrafen, um die über 20 km lange Endstrecke durch das Schanfigg auf der Strasse nach Chur zurückzulegen. Am Ziel trafen die Patrouillen zwischen 8 Uhr und 11 Uhr ein, sodass alle ihre Aufgabe gelöst haben, nämlich eine Meldung sicher und ohne Unfälle von Bernina Hospiz in maximal 21 Stunden zu übermitteln.

L'agression directe.

Mais nous avons à faire face à une autre éventualité. Celle de l'agression directe d'un état voisin. Au cours du siècle dernier, nous avons vu surgir plus d'un différend entre la Suisse et l'une des puissances qui l'entourent et nous avons été plusieurs fois bien près d'une guerre. Nous en rappelerons un exemple seulement: l'affaire de Neuchâtel.

Le 12 septembre 1814, l'ancien comté de Neuchâtel, qui restait principauté prussienne, avait été admis dans la Confédération avec le Valais et Genève. C'est en 1848 seulement que les républicains de ce canton rompirent les liens qui les attachaient encore à la Prusse. En 1856 le parti royaliste réussit par un coup de force à rétablir momentanément l'ancien régime. Aussitôt le Conseil fédéral fit occuper militairement le chef-lieu et mit en accusation les chefs du mouvement. Il avait compté sans l'ambassadeur de Prusse. Celui-ci réclama la mise en liberté immédiate des prisonniers. A cette condition, répondit le Conseil fédéral, que le roi renoncera à ses prétentions sur Neuchâtel. Là-dessus la Prusse fit ses préparatifs de guerre. Saisie du plus bel enthousiasme, la Suisse s'apprête de son côté à défendre son honneur et son indépendance. Trente mille hommes sous le commandement du général Dufour (janvier 1857) allèrent occuper la frontière, de Bâle au lac de Constance. De plus, 100,000 hommes étaient mis de piquet. L'attitude décidée de la Suisse engagea l'empereur Napoléon III à proposer sa médiation et il réussit à amener les parties à un accord. La Suisse libéra les prisonniers et le roi de Prusse renonça à ses droits de souveraineté.

C'est à la ferme attitude de nos gouvernants qu'est dû le succès des négociations. Ils ne purent parler comme ils le firent qu'avec la certitude de la réelle valeur de nos troupes. Un peuple qui tient ferme quand il a le bon droit pour lui, augmente son crédit.